
Gemeindeordnung

vom 13. September 2004 (Stand: 5. Juli 2007)

Die Einwohnergemeinde Zofingen – gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 – beschliesst:

I. Die Einwohnergemeinde

§ 1

¹ Die Einwohnergemeinde Zofingen ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie umfasst das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten.

A. Allgemeines
1. Begriff

² Sie besorgt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht sowie nach dieser Gemeindeordnung in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben.

2. Aufgaben

³ Die Erschliessung des Gemeindegebietes der Einwohnergemeinde Zofingen mit einem zweckmässigen Strom- und Wasserversorgungsnetz sowie die Versorgung dieses Gebietes mit ausreichend elektrischer Energie und Wasser ist eine öffentliche Aufgabe der Einwohnergemeinde Zofingen.

⁴ Sie untersteht der Organisation mit Einwohnerrat.

3. Organisation

§ 2

Organe der Einwohnergemeinde sind:

B. Organe

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne;
- b) der Einwohnerrat;
- c) der Gemeinderat (Stadtrat);
- d) der Gemeindeammann (Stadtammann);
- e) das Wahlbüro;
- f) die Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

§ 2a¹

¹ Zofingen führt alljährlich, in der Regel am ersten Freitag des Monats Juli, ein Kinderfest durch, wie es 1810 beziehungsweise 1825 begründet worden ist und seither als lokaler Volksbrauch gilt. Das Kinderfest umfasst als tragende Elemente namentlich:

- den Zapfenstreich am Vorabend mit einem Zapfenstreich-Umzug durch die Altstadt;
- am Festtag am Morgen den Umzug der Schuljugend durch die Ober- und die Unterstadt (alternierend), dazwischen eine Feier in der Stadtkirche;
- am Nachmittag das historische Gefecht auf dem Heitern mit anschliessendem Festleben für Jung und Alt im Lindengeviert;
- als Abschluss den Fackelzug vom Heitern in die Altstadt.

² Details, namentlich die organisatorischen Zuständigkeiten, sind in einem vom Stadtrat zu erlassenden Kinderfest-Reglement festzulegen.

§ 3

C. Wahlen und Abstimmungen
1. Allgemeines Stimmrecht

¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten ist oberstes Organ der Gemeinde; sie übt ihre Rechte an der Urne aus.

² Die Stimmberechtigung und das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach dem kantonalen Recht (Gesetz über die politischen Rechte [GPR]).

§ 4

2. Wahlbüro

¹ Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen an der Urne wird ein Wahlbüro bestellt.

² Die Mitglieder des Gemeinderates (Stadtrates) und der Gemeindeweibel (Stadtweibel) oder die Gemeindeweibelin (Stadtweibelin) gehören dem Wahlbüro von Amtes wegen an.

³ Der Gemeinderat (Stadtrat) bestimmt den Präsidenten oder die Präsidentin und den Aktuar/die Aktuarin des Wahlbüros (§ 8 Abs. 2 und § 9 GPR).

⁴ Als Stimmenzähler resp. Stimmenzählerin wählt der Einwohnerrat auf eine vierjährige Amtsdauer vier Stimmberechtigte, von denen zwei dem Einwohnerrat angehören müssen.

⁵ Der Gemeinderat kann nach Bedarf in eigener Kompetenz Hilfspersonal zum Auszählen beiziehen.

§ 5

3. Wahlen

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt an der Urne:

¹ Eingefügt aufgrund der Volksabstimmung vom 27. November 2005

- a) Vierzig Mitglieder des Einwohnerrates;
- b) sieben Mitglieder des Gemeinderates und aus diesen in einem separaten Wahlgang den Gemeindeammann und den Vizeammann;¹
- c) fünf Mitglieder der Schulpflege;
- d) die von der Gemeinde zu wählenden Mitglieder der Steuerkommission sowie das Ersatzmitglied.

§ 6

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten entscheidet an der Urne über:

4. Abstimmungen
a) Obligatorisches Referendum

- a) Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Änderung im Bestand der Gemeinde (Zusammenschluss, Umgemeindung, Bildung neuer Gemeinden);
- c) Voranschlag bei Änderung des Steuerfusses;
- d) gültig zustande gekommene Referendums- und Initiativbegehren;
- e) Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat;
- f) Beschlüsse des Einwohnerrates, die Ausgaben oder Mindereinnahmen von einmalig mehr als CHF 3'000'000 oder wiederkehrend mehr als CHF 200'000 bewirken. Ausgenommen sind Verträge über Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken.

§ 7

¹ Alle übrigen positiven und negativen Beschlüsse des Einwohnerrates sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der Beschlüsse verlangt oder wenn es der Einwohnerrat bis unmittelbar nach der Schlussabstimmung beschliesst.

b) Fakultatives Referendum

² Der Einwohnerrat entscheidet endgültig über Beschlüsse, die ihrer Natur nach nicht dem Referendum unterstehen, wie etwa aus formellen Gründen abgelehnte Initiativ- und Referendumsbegehren, Motionen, Postulate, Anfragen, das Geschäftsreglement des Einwohnerrates sowie Wahlen.

§ 8

¹ Jede Stimmberechtigte Person kann dem Präsidenten oder der Präsidentin des Einwohnerrates über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Motion einreichen. Die Motion muss innert sechs Monaten seit ihrer Einreichung behandelt werden.

D. Politische Rechte
1. Motionsrecht des Stimmberechtigten

² Der Motionär oder die Motionärin ist berechtigt, die Motion vor dem Einwohnerrat zu begründen und an der Beratung teilzunehmen.

¹ Änderung vom 17. Juni 2007

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Motionen der Mitglieder des Einwohnerrates.

§ 9

2. Initiative
a) Voraussetzung

¹ Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, beim Präsidenten oder bei der Präsidentin des Einwohnerrates verlangen.

² Eine Initiative darf nicht mehrere Gegenstände betreffen. Titel, Wortlaut des Begehrens, eine allfällige Begründung, der Hinweis auf Art. 281 und 282 StGB, das Initiativkomitee, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der zum Rückzug berechtigten Personen müssen auf den Unterschriftenbogen enthalten sein. Ein Rückzug ist bis zur Schlussabstimmung im Einwohnerrat und, falls dieser dem Initiativbegehren nicht zustimmt, bis zur Anordnung der Urnenabstimmung möglich.

³ Fällt der Gegenstand in die ausschliessliche Zuständigkeit des Einwohnerrates, so ist das Referendum ausgeschlossen (§ 15).

§ 10

b) Verfahren
aa) Obligatorisches
Referendum

¹ Unterliegt der Gegenstand der Initiative dem obligatorischen Referendum (§ 6), so ist innert eines Jahres seit der Einreichung die Urnenabstimmung anzuordnen.

² Ist das Initiativbegehren in der Form einer allgemeinen Anregung gestellt und stimmt der Einwohnerrat demselben zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und diese der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten. Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so unterstellt er es mit dem Antrag auf Verwerfung der Urnenabstimmung. Stimmt die Gesamtheit der Stimmberechtigten der allgemeinen Anregung zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und innert eines Jahres seit der Volksabstimmung zur Abstimmung zu bringen.

³ Wird das Initiativbegehren als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht, so ist dieser innert eines Jahres seit der Einreichung mit dem Antrag auf Annahme oder Verwerfung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 11

bb) Fakultatives
Referendum

¹ Unterliegt der Gegenstand der Initiative dem fakultativen Referendum, so kann der Einwohnerrat dem Initiativbegehren zustimmen. Gegen diesen Beschluss kann das Referendum ergriffen werden.

² Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so hat er es innert sechs Monaten seit der Einreichung mit dem Antrag auf Verwerfung zur Abstimmung zu bringen.

§ 12

¹ Zum Initiativbegehren kann der Einwohnerrat einen Gegenvorschlag ausarbeiten. Initiativbegehren und Gegenvorschlag müssen die gleiche Materie betreffen. c) Gegenvorschlag

² Über Initiative und Gegenvorschlag wird mit einem einzigen Stimmzettel mit folgenden drei Fragen gleichzeitig abgestimmt:

- Ob die Initiative dem geltenden Recht vorgezogen wird;
- Ob der Gegenvorschlag dem geltenden Recht vorgezogen wird;
- Welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls die Stimmberechtigten beide Vorlagen dem geltenden Recht vorziehen.

³ Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht.

⁴ Werden sowohl Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

§ 13

¹ Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Motionen müssen einen klar gefassten, sachlichen Text enthalten. Die Stimmberechtigten müssen eigenhändig ihren Namen und Vornamen, den Jahrgang und ihre Adresse handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste setzen sowie ihre Unterschrift beifügen. d) Gültigkeit von
Initiativbegehren,
Referendumsbegeh-
ren und Motionen

² Initiativ- und Referendumsbegehren dürfen von der gleichen stimmberechtigten Person nur einmal unterzeichnet werden. Sie sind der Gemeindkanzlei (Stadtkanzlei) zuhanden des Präsidenten oder der Präsidentin des Einwohnerrates einzureichen.

³ Das Verfahren bei Initiativ- und Referendumsbegehren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gesetzgebung.

II. Der Einwohnerrat

§ 14

¹ Der Einwohnerrat besteht aus 40 Mitgliedern.

² Wählbar sind alle Stimmberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderates, sowie die Leiterinnen und Leiter von Bereichen und Abteilungen der Einwohnergemeinde.

A. Allgemeines
1. Zusammensetzung
2. Wahl

³ Die Wahl des Einwohnerrates erfolgt nach den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates auf eine Amtsdauer von vier Jahren nach dem vom Kanton festgelegten Verhältniswahlverfahren.

§ 15

B. Befugnisse
Zuständigkeit

¹ Dem Einwohnerrat stehen – zusätzlich zu den in § 7 Abs. 2 erwähnten Kompetenzen – zum endgültigen Entscheid folgende Befugnisse zu:

a) Endgültiger
Entscheid

- a) Oberaufsicht über die Verwaltung der Einwohnergemeinde;
- b) die ihm gemäss Gemeindeordnung obliegenden Wahlen;
- c) Entscheid betreffend unwesentliche Veränderung der Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz;
- d) Beschlussfassung über die ihm durch die Satzungen eines Gemeindeverbandes übertragenen Geschäfte, die nicht dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen;
- e) Beschlussfassung über die Organisation von Gemeindeanstalten;
- f) Wahl der Abgeordneten in die Gemeindeverbände auf Vorschlag des Gemeinderates.

b) Vorbehalt fakultativen Referendum

² Dem Einwohnerrat stehen ausserdem folgende, dem fakultativen Referendum unterstellte Befugnisse zu:

- a) Beschlussfassung über Voranschlag und Steuerfuss (vorbehältlich § 6 lit. c);
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des jährlichen Geschäftsberichtes;
- c) Abnahme von Spezialrechnungen (z.B. Rechnungen unselbständiger Anstalten) und Kreditabrechnungen;
- d) Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben;
- e) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen;
- f) Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates;
- g) Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten;
- h) Beschlussfassung über die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen;
- i) Genehmigung von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinde oder unmittelbar für die Einwohnerinnen und Einwohner von erheblicher finanzieller Bedeutung sind;
- j) Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse;
- k) Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer;
- l) Erlass und Änderung des Dienst- und Besoldungsreglements für das Gemeindepersonal;
- m) Beschlussfassung über die Verteilung von Vermögen und Schulden bei Neuzuteilung von Gemeindegebieten und bei Bildung neuer Gemeinden;

- n) Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie über die Auflösung eines Verbandes;
- o) Beschlussfassung über Änderung oder Neubildung von Gemein-denamen, -wappen und -siegel;
- p) Beschlussfassung über Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstü-cken von einmalig mehr als CHF 3'000'000;
- q) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen und nicht der Gesamtheit der Stimmberechtigten durch das Gesetz oder die Gemeindeordnung vorbehalten sind;
- r) Beschlussfassung über die dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstände (vgl. § 6 der Gemeindeordnung).

§ 16

¹ Der Einwohnerrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin sowie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin. Sie bilden mit den zwei dem Einwohnerrat angehörenden Stimmzählerinnen und Stimmzählern sowie dem Protokollführer oder der Protokollführerin das Büro.

C. Organisation
1. Büro

² Eine Wiederwahl des Präsidenten oder der Präsidentin für die folgenden zwei Jahre ist ausgeschlossen.

³ Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte auf die Amtsdauer von vier Jahren eine Finanz- und Geschäftsprüfungskommission von neun Mitgliedern und aus diesen den Präsidenten oder die Präsidentin. Sie prüft Voranschlag, Rechnung, Finanzplan, allfällige Spezial- und Kreditabrechnungen sowie den jährlichen Geschäftsbericht des Gemeinderates und die weiteren ihr vom Einwohnerrat zugewiesenen Vorlagen.

2. Finanz- und Geschäftsprüfungskommission

⁴ Zur Prüfung besonders wichtiger Vorlagen kann der Einwohnerrat aus seiner Mitte Spezialkommissionen bestellen. Sie konstituieren sich selber.

3. Spezialkommissionen

§ 17

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates wohnen den Sitzungen des Einwohnerrates bei. Sie haben beratende Stimme und sind befugt, Anträge zu stellen. Einzelne Mitglieder können zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden.

4. Mitwirkung
a) Gemeinderat

² Wenn der Einwohnerrat Schulangelegenheiten behandelt, wohnt der Präsident oder die Präsidentin der Schulpflege den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

b) Schulpflege

³ Bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen zu Schulangelegenheiten vertritt der Präsident oder die Präsidentin der Schulpflege zusätzlich zum Gemeinderat die Haltung der Schulpflege.

⁴ Der Einwohnerrat und seine Kommissionen können zu ihren Beratun-

c) Sachverständige

gen sachverständige Dritte und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Gemeindepersonal beiziehen.

§ 18

5. Protokoll

¹ Der Gemeinderat bestimmt die für das Protokoll des Einwohnerrates verantwortliche Person.

² Das Protokoll enthält nebst den Präliminarien die Anträge, die wesentlichsten Ausführungen der Votanten und die Beschlüsse.

³ Das Protokoll ist öffentlich. Es wird den Mitgliedern des Einwohnerrates und des Gemeinderates zugestellt und kann von Interessierten auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

⁴ Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innert zehn Tagen seit Zustellung schriftlich Abänderungen oder Ergänzungen verlangt werden. Über solche Einwendungen entscheidet das Büro abschliessend.

§ 19

6. Einberufung

¹ Die erste Sitzung des Einwohnerrates am Anfang der neuen Amtsperiode wird bis nach erfolgter Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin vom Gemeindeammann, bei dessen Verhinderung durch den Vizeammann oder ein anderes Mitglied des Gemeinderates geleitet.

² Der Einwohnerrat tritt auf Einladung seines Präsidenten oder seiner Präsidentin zusammen:

- a) Mindestens zweimal im Jahr zur Behandlung von Voranschlag und Rechnung sowie Geschäftsbericht;
- b) wenn es der Präsident oder die Präsidentin für notwendig erachtet;
- c) auf Begehren eines Fünftels der Ratsmitglieder oder eines Zehntels der Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe;
- d) auf Begehren des Gemeinderates.

§ 20

7. Öffentlichkeit der Verhandlungen

¹ Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden. Die Presse hat in jedem Falle Zutritt.

² Die Traktandenliste sowie Ort und Zeit der Sitzungen des Einwohnerrates sind durch das Büro öffentlich bekannt zu machen.

§ 21

8. Ausstandspflicht

¹ Ein Mitglied des Einwohnerrates, das an einem Verhandlungsgegenstand ein unmittelbares und persönliches Interesse hat, weil er für dasselbe direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, hat vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen.

Das gilt auch, wenn das Interesse in der Person seines Ehegatten, seiner Eltern sowie seiner Kinder mit ihren Ehegatten gegeben ist.

² Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktorinnen und Direktoren von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.

³ Bei Abstimmungen über die Bestellung der Organe des Einwohnerrates gilt die Ausstandspflicht nicht.

§ 22

¹ Die Mitglieder des Einwohnerrates haben für ihre Teilnahme an den Sitzungen Anspruch auf ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Einwohnerrat an der ersten Sitzung einer Amtsperiode festgelegt wird. 9. Sitzungsgeld

² Die für das Protokoll des Einwohnerrates verantwortliche Person führt eine Kontrolle über die Anwesenheit an den Sitzungen.

§ 23

¹ Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen. Der/Die Vorsitzende hat den Stichtscheid. D. Verhandlungen
1. Verhandlungsfähigkeit

² Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt. Wahlen sind geheim durchzuführen. 2. Beschlussfassung

§ 24

Der Einwohnerrat erlässt ein Geschäftsreglement. 3. Geschäftsreglement

§ 25

¹ Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Publikationsorgan und veröffentlicht darin die Beschlüsse des Einwohnerrates. 4. Veröffentlichung der Beschlüsse

² Bei umfangreichen Geschäften genügt die Bekanntgabe der behandelten Gegenstände und des Ortes, wo die Unterlagen während 30 Tagen eingesehen werden können.

§ 26

¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs schriftlich die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen. E. Parlamentarische Vorstöße
1. Motion

² Der Wortlaut einer Motion kann im Verlaufe der Beratung nicht geändert werden. Zulässig ist die Umwandlung einer Motion in ein Postulat.

³ Wird die Motion erheblich erklärt, so hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat innert eines Jahres Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

§ 27

2. Postulat

¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden schriftlich Anträge zu Gegenständen einreichen, die im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeorgane liegen, mit denen der Gemeinderat oder die Schulpflege zur Prüfung einer Massnahme sowie zur Berichterstattung aufgefordert wird.

² Wird das Postulat von der Ratsmehrheit an den Gemeinderat überwiesen oder von ihm entgegengenommen, so hat dieser dem Einwohnerrat darüber Bericht zu erstatten.

³ Der Einwohnerrat entscheidet endgültig über die Weiterverfolgung der Postulate.

§ 28

3. Interpellation

¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit einer schriftlichen Eingabe an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende über Gegenstände der Verwaltung von der zuständigen Behörde Aufschluss verlangen. Das Begehren wird vom Interpellanten resp. von der Interpellantin an einer nächsten Sitzung mündlich begründet und von einem Mitglied des Gemeinderates sofort oder an einer nächsten Sitzung beantwortet. Der Einwohnerrat kann Interpellationen dringlich erklären; in diesem Falle sind diese an der gleichen Sitzung zu behandeln.

² Der Einwohnerrat kann Diskussion beschliessen. Mit der Erklärung des Interpellanten oder der Interpellantin, ob er/sie von der erhaltenen Auskunft befriedigt ist oder nicht, ist die Interpellation erledigt.

§ 29

4. Mündliche Anfrage

¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann in der Umfrage am Schlusse der Einwohnerratssitzung über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane und der Verwaltung fallen, mündlich Auskunft verlangen.

² Die mündliche Anfrage ist von einem Mitglied des Gemeinderates sofort oder an einer nächsten Einwohnerratssitzung zu beantworten.

³ Diskussion oder Beschlussfassung zu mündlichen Anfragen sind nicht zulässig.

§ 30

Motionen, Postulate und Interpellationen dürfen je nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. 5. Einheit der Materie

III. Der Gemeinderat (Stadtrat)

§ 31

- ¹ Der Gemeinderat ist Führungs- und Vollzugsorgan der Einwohnergemeinde. Er vertritt die Gemeinde nach aussen. A. Allgemeines
1. Begriff
- ² Er besteht aus sieben Mitgliedern und wird im Mehrheitswahlverfahren an der Urne gewählt. 2. Zusammensetzung; Wahl
- ³ Er fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Vorbereitung und Vertretung der Geschäfte kann durch die einzelnen Ratsmitglieder erfolgen (Ressortsystem). 3. Beschlussfassung

§ 32

- ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. B. Befugnisse, Zuständigkeit
- ² Es stehen ihm insbesondere folgende Befugnisse zu:
- a) Vorbereitung aller Geschäfte und Antragsstellung zuhanden des Einwohnerrates und der Gesamtheit der Stimmberechtigten;
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten und des Einwohnerrates;
 - c) Anordnung vorsorglicher und dringlicher Massnahmen;
 - d) Unmittelbare Aufsicht über die Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung) sowie über den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde und der Gemeindeanstalten;
 - e) Jährliche Rechnungsablage und Erstattung des Geschäftsberichtes zuhanden des Einwohnerrates;
 - f) Begründung und Erfüllung finanzieller Verpflichtungen der Einwohnergemeinde im Rahmen des Voranschlages, der speziellen Kredite und einer jährlichen Kompetenzsumme von CHF 40'000 sowie Beschaffung der erforderlichen Mittel durch die Aufnahme von Krediten, Darlehen und Anleihen;
 - g) Vertretung der Einwohnergemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten, einschliesslich Enteignungsverfahren;
 - h) Sorge für die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit sowie Erlass eines entsprechenden Reglements;
 - i) Erfüllung der ihm durch Spezialerlasse übertragenen Aufgaben;
 - j) Abschluss von Verträgen über Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zum Betrage von im Einzelfalle CHF 1'500'000 in

eigener Kompetenz und CHF 3'000'000 gemeinsam mit der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission, sowie die dingliche Belastung von Grundstücken.

- k) Festlegung der Vertragsmodalitäten (Vertragsparteien, genaue Fläche, Preis usw.) der vom Einwohnerrat beschlossenen Grundstücksverkäufe, Baurechte und Kiesausbeutungsverträge, sofern der Einwohnerrat diese nicht selber festgelegt hat;
- l) Wahl der gemeinderätlichen Kommissionen
- m) Wahl des Gemeindepersonals und der weiteren vom Gemeinderat zu ernennenden Funktionärinnen und Funktionäre; Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen im Rahmen des Dienst- und Besoldungsreglements;
- n) Einholung der Vernehmlassung der Schulpflege in Schulangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Einwohnerrates fallen;
- o) Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern;
- p) Erfüllung aller weiteren, ihm durch Vorschriften von Bund, Kanton und Einwohnergemeinde übertragenen Aufgaben.

§ 33

C. Organisation
1. Gemeindeammann
(Stadtammann)

¹ Der Gemeindeammann (Stadtammann) steht der Einwohnergemeinde vor. Er/Sie vertritt die Gemeinde nach aussen, präsidiert den Gemeinderat und vollzieht dessen Beschlüsse.

2. Dringende Massnahmen

² In dringenden Fällen erlässt er die erforderlichen Anordnungen und erstattet dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung Bericht.

3. Stellvertretung

³ Bei Verhinderung wird er durch den Vizeammann und dieser durch das amtsälteste Mitglied des Gemeinderates vertreten.

⁴ Im Übrigen richten sich die Aufgaben des Gemeindeammanns oder dessen Stellvertreters nach dem kantonalen Recht.

§ 34

4. Delegation von Aufgaben

¹ Der Gemeinderat kann die Vorbereitung der ihm obliegenden Geschäfte Kommissionen oder Verwaltungsabteilungen übertragen.

² Der Gemeinderat kann im Rahmen der kantonalen Vorschriften Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder, Kommissionen oder Angestellten übertragen.

³ Deren Entscheide können von den Betroffenen nach Massgabe des Gemeindegesetzes an den Gemeinderat weiter gezogen werden.

⁴ Das rechtliche Gehör ist auch bei der Übertragung von Aufgaben zu gewährleisten.

IV. Verschiedene Bestimmungen

§ 35

¹ Die Stimmberechtigten sind befugt, Einsicht in die Akten zu nehmen, die sich auf eine der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung unterliegende Vorlage beziehen. 1. Akteneinsicht

² Die Mitglieder des Einwohnerrates sind berechtigt, unter vorheriger Orientierung der für den Bereich oder die Abteilung zuständigen Person in alle nicht vertraulichen Akten der Gemeindeverwaltung, die sich auf die zur Behandlung kommenden Geschäfte beziehen, Einsicht zu nehmen.

³ Nicht zustellbare Unterlagen für die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind auf Anordnung des Gemeinderates in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufzulegen.

§ 36

¹ Die Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates, der Kommissionen, des Wahlbüros sowie das Personal der Einwohnergemeinde sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Anordnung vertraulich zu behandeln sind. 2. Amtsgeheimnis

² Das Amtsgeheimnis gilt sinngemäss auch für die unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführten Sitzungen des Einwohnerrates.

³ Die Verantwortlichkeit der Presse richtet sich nach der Gesetzgebung des Bundes.

§ 37

¹ Alle Eingaben an ein Organ der Einwohnergemeinde sind der Gemeindeganzlei einzureichen. 3. Eingaben und Fristen

² Ist eine bestimmte Frist vorgeschrieben, so gilt sie als gewahrt, wenn die Eingabe bis Büroschluss des letzten Tages auf der Gemeindeganzlei abgegeben wird oder den Poststempel des betreffenden Tages trägt. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab.

³ Als Feiertage gelten die im Dienst- und Besoldungsreglement erwähnten Tage.

⁴ Der Fristenlauf beginnt am Tage nach der Publikation im amtlichen Publikationsorgan.

§ 38

Diese revidierte Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft. 4. Inkrafttreten der Gemeindeordnung

Sie ersetzt die Fassung vom 13. September 1993 (Stand 1.1.2002). Ausgenommen davon sind die §§ 5 lit. c) und 16 Abs. 3, die auf den 1. Januar 2006 in Kraft treten. Die §§ 5 lit. c) und 16 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung vom 13. September 1993 (Stand 1.1.2002) behalten ihre Gültigkeit bis 31. Dezember 2005. Für die Zustimmung gemäss § 32 Abs. 2 lit. k) ist bis Ende der Amtsperiode 2002/2005 die Geschäftsprüfungskommission zuständig.

Zofingen, 13. September 2004

STADTRAT ZOFINGEN

Der Stadtammann

Hans-Ruedi Hottiger

Der Stadtschreiber

Arthur Senn

Genehmigungsvermerke

- | | |
|-------------------------------------|--|
| 1. Einwohnerrat | 1. Vom Einwohnerrat am 13. September 2004 genehmigt. |
| 2. Gesamtheit der Stimmberechtigten | 2. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten hat diese Gemeindeordnung in der Urnenabstimmung vom 28. November 2004 angenommen. |
| 3. Regierungsrat | 3. Das Departement des Innern des Kantons Aargau, Gemeindeabteilung, hat gestützt auf die Kompetenzdelegation des Regierungsrates diese Gemeindeordnung am 16. Dezember 2004 genehmigt. |
| 4. Änderung von § 5 lit. b) | 1. Vom Einwohnerrat am 19. März 2007 genehmigt.
2. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten hat die Änderung in der Urnenabstimmung vom 17. Juni 2007 angenommen.
3. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau, Gemeindeabteilung, hat gestützt auf die Kompetenzdelegation des Regierungsrates die Änderung am 5. Juli 2007 genehmigt. |